
Verhaltenskodex der Rohm & Werner GmbH

Präambel

Die Rohm & Werner GmbH ist in vielen Ländern Europas und der Welt als zuverlässiger Partner bei der Herstellung ökologischer Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel aktiv. Im Fokus unserer Arbeit stehen Innovation, Kreativität, Fairness, Qualität und Nachhaltigkeit.

Im Einklang mit unserer Firmenphilosophie

„Für unsere Kunden, für die Umwelt – für uns alle“

beachten wir als verantwortungs- und wertebewusstes Unternehmen neben geltenden Gesetzen, diverse nationale und internationale Standards und Verhaltensnormen, die nachfolgend unterteilt in soziale, ökologische und ethische Anforderungen erläutert werden.

Anlässlich des seit Anfang 2023 in Deutschland geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – kurz Lieferkettengesetz oder LkSG – haben wir den vorliegenden Verhaltenskodex erarbeitet und identifizieren uns mit diesem.

Gegenstand des Kodex sind der Schutz der Umwelt, Menschen- und Kinderrechte sowie der Arbeitsschutz für einen fairen Wettbewerb und transparente Geschäftsbedingungen innerhalb der unseren geschäftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten zugrundeliegenden Lieferketten. Gesetzlich geregelt sind in diesem Zusammenhang Arbeitsbelastung, Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Arbeitszeit, betrieblicher Gesundheitsschutz, fairer Handel, Sozialverträglichkeit, Verhinderung von Ausbeutung und Kinderarbeit und die Einhaltung von Umweltstandards.

Der Kodex stützt sich sowohl auf nationale Gesetze und Vorschriften als auch internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrecht, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Als Teil globaler Lieferketten erheben wir den an uns erhobenen Anspruch ebenso an unsere Kunden und Lieferanten.

1. Soziale Verantwortung

Alle national und international geltenden Vereinbarungen, Vorschriften, Gesetze, Standards und Abkommen sind uneingeschränkt einzuhalten.

1.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

Mitarbeiter gehen ihrer Arbeit aus freien Stücken nach und haben jederzeit die Möglichkeit diese unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben zu beenden. Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder artverwandte Arbeitsformen verbieten sich von selbst. Arbeitskräfte dürfen weder psychischer Härte noch sexueller und persönlicher Belästigung ausgesetzt werden.

1.2. Verbot der Kinderarbeit

Kinderarbeit und jegliche Form der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden in keiner Weise toleriert. Eine Beschäftigung als Mitarbeiter wird nur vorgenommen, wenn das gesetzliche Mindestalter von 15 Jahren gewährleistet ist. Sollten nationale Gesetze strengere Regelungen vorsehen, werden diese entsprechend mit Vorrang beachtet und eingehalten.

1.3. Faire Entlohnung

Erbrachte Arbeit ist angemessen zu entlohnen. Die Regelungen zum Mindestlohn sind einzuhalten. Die Gehälter und Löhne müssen dazu geeignet sein, gewöhnliche Lebensunterhalte zu decken und müssen es dem Arbeitnehmer gestatten, ein Mindestmaß an Rücklagen bilden zu können. Arbeitnehmer haben das Recht, regelmäßig schriftliche Informationen über ihre Entgeltabrechnungen zu erhalten. Lohnabzüge können nicht als Instrument für Strafmaßnahmen gegenüber Mitarbeitern verwendet werden. Die geltenden Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich Vergütungen von Mitarbeitenden werden eingehalten.

1.4. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten sollten den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen und eine angemessene Work-Life-Balance berücksichtigen. Überstunden sollten nach Möglichkeit vermieden oder auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden und sind entgeltlich oder mit Freizeit auszugleichen. Nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist dem Mitarbeitenden mindestens ein Tag Erholung zu gewähren.

1.5. Vereinigungsfreiheit

Jedem Arbeitnehmer wird die Möglichkeit gewährt, sich zu organisieren, eine Organisation zu gründen oder sich dieser anzuschließen, ohne Repressalien erwarten zu müssen, um seine Arbeitsrechte vertreten zu können. In Fällen, in denen dies auf Grund von gesetzlichen Beschränkungen nicht möglich ist, sind entsprechende Alternativen zwecks eines freien und unabhängigen Zusammenschlusses einzuräumen. Arbeitnehmervertreter müssen vor Diskriminierung geschützt werden. Damit diese ihren Aufgaben und Pflichten in gesetzmäßiger und friedlicher Weise nachkommen können, ist ihnen freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Arbeitskollegen zu gewähren.

1.6. Diskriminierungsverbot

Diskriminierung hat in einer Gesellschaft nichts zu suchen. Es ist grundsätzlich unzulässig, Mitarbeitende beispielsweise auf Grund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung zu diskriminieren. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind jederzeit zu wahren.

1.7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Die Gesundheit und Unversehrtheit von Mitarbeitern am Arbeitsplatz ist ein hohes schützenswertes Gut. Deshalb müssen entsprechende technische oder organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um den Mitarbeitenden vor Gefahren zu schützen und ein unfallfreies Arbeiten zu ermöglichen. In Gefahrbereichen muss dem Mitarbeitenden geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßige Unterweisungen und Schulungen der Mitarbeiter über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen haben zu erfolgen. Ein hygienisches Arbeitsumfeld ist gerade angesichts sich häufender Infektionswellen und Pandemien unerlässlich.

1.8. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Kein Unternehmen darf Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind inakzeptabel, insbesondere wenn dies die Gesundheit von Personen oder der heimischen Tierwelt schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

1.9. Beschwerdemechanismen

Lieferanten haben von der Rohm & Werner GmbH erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

1.10. Umgang mit Konfliktmineralien

Um die Sorgfaltspflichten zur Forderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten im Zusammenhang mit den Konfliktmineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie mit etlichen weiteren Rohstoffen, wie z.B. Cobalt, erfüllen zu können, beachtet die Rohm & Werner GmbH die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) und erwartet dies ebenfalls von ihren Lieferanten, insbesondere bei der Wahl von Schmelzen und Raffinerien.

2. Ökologische Verantwortung

Zulieferer und Lieferanten sollten die Anforderungen der ISO-Normen 9001 (Qualitätsmanagement), 14001 (Umweltmanagement), 50001 (Energiemanagement) und der EMAS-Verordnung berücksichtigen, um die ständig steigenden Herausforderungen bzgl. Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung erfüllen zu können.

2.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen und Produktionsprozessen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu analysieren und bei Bedarf zu behandeln. Zusätzlich sollten Maßnahmen ergriffen werden, um anfallendes Abwasser weitestgehend zu vermeiden.

2.2. Umgang mit Luftemission

Luft-, Lärm- und Treibhausgasemissionen sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Moderne Abgasreinigungssysteme können hierbei gute Dienste leisten. Auftretende Emissionen sind routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und im Bedarfsfall zu behandeln.

2.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen und Materialien, d.h., beim Nutzen, Lagern, Befördern, Recyceln, Wiederverwerten oder Entsorgen, ist darauf zu achten, dass diese Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und die Sicherheit der mit ihnen umgehenden Arbeitnehmern gewährleistet ist. Feststoffabfälle sind systematisch zu erfassen, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortlich zu entsorgen oder einem Recyclingprozess zu unterziehen.

2.4. Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Abfallvermeidung geht vor Abfallentsorgung. Der Lieferant sollte Systeme installieren, die ein Verschütten oder Freisetzen von für die Umwelt belastenden Stoffen in die Umwelt vermeiden helfen. Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Für diese Zwecke kann direkt am Entstehungsort in die Abläufe eingegriffen werden oder durch Verfahren und Maßnahmen, wie z.B. die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, die Verwendung alternativer Materialien, Einsparungen, Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.5. Energiemanagement/-effizienz

Die Gewinnung von Energie benötigt Ressourcen und belastet die Umwelt. Dies gilt auch für erneuerbare Energien. Der Verbrauch von Energie sollte daher so gering und effizient wie möglich ausfallen. Ein überdachtes Energiemanagement hilft die Energieeffizienz zu steigern und einen nachhaltigen Ansatz zu verfolgen.

3. Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance

Ein fairer und transparenter Umgang mit Geschäftspartnern bedingt die ausnahmslose Einhaltung der nachfolgend genannten Grundsätze.

3.1. Fairer Wettbewerb

Alle Geschäftspartner und Mitbewerber sollten ein faires Miteinander verfolgen und sich zu jeder Zeit ethisch und rechtlich einwandfrei zu verhalten. Niemand soll unlautere Vorteile daraus ziehen oder jemanden durch Manipulation, Verschleierung, Missbrauch von privilegierten Informationen, falscher Darstellung von wesentlichen Fakten oder dergleichen benachteiligen sowie andere absichtliche unfaire Handelspraktiken anwenden. Geschäftliche Aktivitäten unterliegen Kartell- und Handelsregulierungsvorschriften, die darauf abzielen, fairen und ehrlichen Wettbewerb sicherzustellen. Diese Gesetze regeln, wie Unternehmen mit Wettbewerbern, Kunden und Lieferanten interagieren sollen und verbieten Aktivitäten wie die Absprache und Festsetzung von Preisen und den Abschluss wettbewerbswidriger Vereinbarungen mit Wettbewerbern.

3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, den Schutz privater Informationen gemäß den Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer angemessen umzusetzen. Die Gesetze des

Datenschutzes und der Informationssicherheit sowie behördliche Vorschriften sind beim Erfassen, Speichern, Verarbeiten, Übermitteln und Weitergeben von persönlichen Informationen zu befolgen.

3.3. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind ein hohes Gut, das zu respektieren ist. Bei einem Technologie- und Know-how-Transfer ist so vorzugehen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt bleiben.

3.4. Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Es werden keine Formen von Bestechlichkeit, Vorteilmahme, Korruption, Erpressung und Unterschlagung geduldet. Geschäftliche Entscheidungen sind frei von privaten Interessen und persönlichen Vorteilen zu treffen. Darüber hinaus wird erwartet, dass Interessenkonflikte und schon selbst der Anschein derselben vermieden werden. Interessenkonflikte können bereits dann entstehen, wenn eine Geschäftsbeziehung mit einem anderen Unternehmen unterhalten wird, an dem selbst ein finanzielles Interesse besteht oder ein Verwandter oder Freund direkt oder indirekt wesentlich beteiligt ist.

4. Umsetzung der Anforderungen

Ein systematisches Risikomanagement ist ein wichtiger Baustein eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements.

Wir erwarten von unseren Lieferanten Risiken innerhalb von Lieferketten zu identifizieren, zu überwachen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Verfolgung und Erfüllung der im vorliegenden Dokument aufgeführten Anforderungen überprüfen wir mithilfe risikobasierter Audits an Produktionsstandorten unserer Lieferanten.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits regelmäßig oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese, zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird das Unternehmen dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann der das Unternehmen den die Geschäftsbeziehung abrechnen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.